

- meinbildenden und berufsbildenden Schulen (GBl. S. 917);
18. Anordnung vom 11. Mai 1955 über die Umwandlung von Oberschulen in Zehnklassenschulen (GBl. I S. 419);
19. Anordnung vom 1. Februar 1957 über Durchführung der vollen Schulgeldfreiheit an Ober- und Mittelschulen (GBl. I S. 168);
20. Anordnung vom 11. Januar 1958 über den „Tag der Jugend und Sportler“ 1958 (GBl. I S. 73);
21. §§ 2 und 11 Abs. 1 der Anordnung vom 30. Juli 1958 über die Organisation des Unterrichts in Zentralberufsschulen (GBl. I S. 632).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1963

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m n i t z

Preisordnung Nr. 1018.

— Preisnachlässe für Konfektionserzeugnisse —

Vom 20. Februar 1963

§ 1

Für die Erzeugnisse der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung genannten Warennummern, die gemäß

- TGL 13 763 Fertigbekleidung
Hosen, lang und kurz
Sortiervorschrift
- TGL 13 764 Fertigbekleidung
Oberhemden, Nachtwäsche
Sortiervorschrift
- TGL 13 765 Fertigbekleidung
Mäntel, Jacken, Westen, Anoraks
Sortiervorschrift
- TGL 13 766 Fdktigbekleidung
Kleider, Blusen, Röcke
Sortiervorschrift
- TGL 13 934 Fertigbekleidung
Miederwaren
Sortiervorschrift

in 2. Wahl oder Ausschuß einzustufen sind, gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preisnachlässe. Die in den Anlagen zu dieser Preisordnung angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 4 — Stand 1. Januar 1962.

§ 2

(1) Der Prozentsatz des zu gewährenden Preisnachlasses für Erzeugnisse 2. Wahl oder Ausschuß ergibt sich aus der nach den Sortiervorschriften gemäß § 1 vorzunehmenden Einstufung unter Berücksichtigung der Fehlergruppen und Fehlerzahlen. In Streitfällen entscheidet das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung.

(2) Bei komplettierten Erzeugnissen (Anzüge, Kostüme, Kompletts) wird der auf das gesamte Erzeugnis zu gewährende Preisnachlaß von dem Einzelteil bestimmt, für das sich nach der einzeln vorzunehmenden Einstufung die höhere Fehlerzahl ergibt.

(3) Der prozentuale Preisnachlaß ist einheitlich auf Betriebspreis, Industrieabgabepreis und Einzelhandelsverkaufspreis anzuwenden.

§ 3

(1) Für die Erzeugnisse der Herren-, Damen- und Kinderoberbekleidung aus Geweben gemäß den Warennummern der Anlage 1 zu dieser Preisordnung gelten nachstehende Preisnachlässe:

Mindestnachlaß für 2. Wahl 10®/e
(Erzeugnisse mit 1 Fehler der Fehlergruppe II oder mit 3 Fehlern der Fehlergruppe I)
je einen weiteren Fehler der Fehlergruppe II oder je weitere 3 Fehler der Fehlergruppe I Erhöhung um jeweils 5 V«

Mindestnachlaß für Ausschuß 40*/*
(Erzeugnisse mit 1 Fehler der Fehlergruppe A oder der entsprechenden Anzahl Fehlern der Fehlergruppen I bzw. II).

Enthalten die in Ausschuß einzustufenden Erzeugnisse weitere Fehler, so ist ein höherer Preisnachlaß entsprechend der Gebrauchswertminderung zu gewähren.

(2) Für Wäscheerzeugnisse und Miederwaren aus Geweben gemäß den Warennummern der Anlage 2 zu dieser Preisordnung gelten nachstehende Preisnachlässe:

Mindestnachlaß für 2. Wahl 10*/*
(Erzeugnisse mit 1 Fehler der Fehlergruppe II)
je einen weiteren Fehler der Fehlergruppe II Erhöhung um jeweils 2 */*

Mindestnachlaß für Ausschuß 25®/o
(Erzeugnisse mit 1 Fehler der Fehlergruppe A oder der entsprechenden Anzahl Fehlern der Fehlergruppe II).

Enthalten die in Ausschuß einzustufenden Erzeugnisse weitere Fehler, so ist ein höherer Preisnachlaß entsprechend der Gebrauchswertminderung zu gewähren.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt für Erzeugnisse der Herren-, Damen- und Kinderoberbekleidung sowie für Wäscheerzeugnisse am 1. April 1963 und für Miederwaren am 1. Oktober 1963 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom 1. April 1963 bzw. 1. Oktober 1963 an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung tritt § 3 Absätze 5 und 6 der Preisordnung Nr. 1304 vom 2. Juni 1960 — Handelspreiskatalog für konfektionierte Oberbekleidung aus Geweben für Herren und Junioren — (Sonderdruck Nr. P 803 des Gesetzblattes) für die Erzeugnisse dieser Preisordnung außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 1950 vom 18. Mai 1961 — Güteklassifizierung und Preisberechnung — (GBl. II S. 187) werden von dieser Preisordnung nicht berührt.

Berlin, den 20. Februar 1963

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik**

Der Vorsitzende
I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter
des Ministers
der Finanzen

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der
Deutschen Demokratischen
Republik**

I. V.: W i t t i k
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden